**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ellrich, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden**

Auf Grund der §§ 2, 18 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 01. 03 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429,433), § 14 Abs. 2, 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 94, S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), hat der Stadtrat der Stadt Ellrich in seiner Sitzung am xx.xx.2020 nachfolgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**


§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Form, Zahlung und Ruhen der Aufwandsentschädigung
§ 3 Sonstige Entschädigungen
§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung
§ 5 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung
§ 6 Gleichstellungsklausel
§ 7 Datenschutz
§ 8 In-Kraft-Treten


## § 1

## Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Aufwandsentschädigung

1. des Stadtbrandmeisters und dessen Stellvertreter,
2. der Wehrführer und dessen Stellvertreter,
3. des Zeugwartes,
4. des Atemschutzgerätewartes und dessen Stellvertreter,
5. des Hauptgerätewartes,
6. der Gerätewarte,
7. des Schlauchwartes,
8. des Verantwortlichen für die Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationstechnik und dessen Stellvertreter,
9. des Verantwortlichen für Alarm- und Einsatzplanung,
10. des Verantwortlichen für den Wasserwehrdienst,
11. des Stadtjugendfeuerwehrwartes, und dessen Stellvertreter,
12. der Jugendfeuerwehrwarte, und dessen Stellvertreter,
13. der Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, sowie alle anderen Feuerwehrangehörigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie gilt nur für Tätigkeiten die ehrenamtlich ausgeübt werden,
14. des Brandsicherheitswachdienstes,
15. für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene.

(2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

## § 2

## Form, Zahlung und Ruhen der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt und beginnt mit der Berufung in die Funktion.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

(3) Entsteht der Anspruch in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.

(4) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats wird die Aufwandsentschädigung für diesen Monat in voller Höhe belassen.

(5) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn

1. der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit,

2. der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben ist oder

3. ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

(6) Die Aufwandsentschädigungssatzung umfasst nicht besondere Aufwendungen und Auslagen wie z.B. private Telefongebühren und Reisekosten. Die Erstattung von Auslagen regelt sich nach den §§ 1 und 5 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungs-Verordnung (ThürFwEntschVO) und werden auf Antrag gesondert erstattet.

(7) Verdienstausfälle, die auf der Heranziehung zu konkreten Brand- und Hilfeeinsätzen beruhen, werden gemäß § 14 Abs. 2 ThürBKG auf Antrag gesondert erstattet.

## § 3

## Sonstige Entschädigungen

(1) Für angeordnete Absicherungen von Veranstaltungen sowie Brandsicherheitswachen erhalten die eingesetzten Feuerwahrangehörigen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR je angefangener Stunde.

(2) Bei Lehrgängen und Seminaren, die durch den Stadtbrandmeister angeordnet wurden, erhalten die Ausbilder eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,00 EUR je Unterrichtsstunde, wenn die Aufgaben, mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind. Diese Aufwandsentschädigung wird auch an externe Ausbilder auf Antrag gezahlt, wenn diese als Ausbilder für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Ellrich tätig werden.

(3) Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene erhalten die Teilnehmer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 EUR je Lehrgangstag, sofern sie nicht mit einem Dienstfahrzeug anreisen oder kostenfrei verpflegt werden.

(4) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die an einem Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule teilnehmen, werden neben den Reisekosten auch der nachgewiesene Verdienstausfall und die nachgewiesenen Auslagen erstattet.

(5a) Grundsätzlich ist den Kameraden der Einsatzabteilung gestaffelt nach Einsatzstunden eine Verpflegung in Höhe des Wertansatzes für

| | |
|---|---|
| 4 bis 8 Einsatzstunden | 4,00 EUR |
| über 8 Einsatzstunden | 10,00 EUR |
| über 12 Einsatzstunden | 14,00 EUR |

bereit zu stellen.

b) Insofern keine Verpflegung während des Einsatzes gestellt werden konnte, erhalten alle Kameraden der Einsatzabteilung eine Verpflegungspauschale gestaffelt nach Einsatzstunden in Höhe von

| | |
|---|---|
| 4 bis 8 Einsatzstunden | 6,00 EUR |
| über 8 Einsatzstunden | 12,00 EUR |
| über 12 Einsatzstunden | 18,00 EUR. |

## § 4

## Höhe der Aufwandsentschädigung

Für die Erfüllung von Aufgaben in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ellrich wird folgende monatliche Entschädigung aufgrund der unterschiedlich hohen Anforderungen an die ehrenamtliche Tätigkeit in den Freiwilligen Feuerwehren wie folgt festgesetzt:

| **Funktion** | **Höhe der Aufwandsentschädigung** |
|---|---|
| Stadtbrandmeister | 80,00 EUR, zuzüglich 6,00 EUR pro Wehr |
| Stellvertretender Stadtbrandmeister | 50 % d. Entschädigung des Stadtbrandmeisters |
| Wehrführer Stadtfeuerwehr Ellrich | 60,00 EUR |
| Stellv. Wehrführer Stadtfeuerwehr Ellrich | 30,00 EUR |
| Wehrführer der Ortsfeuerwehr Appenrode, Gudersleben, Rothesütte, Sülzhayn, Werna, Woffleben | 50,00 EUR |
| Stellv. Wehrführer der Ortsfeuerwehr Appenrode, Gudersleben, Rothesütte, Sülzhayn, Werna, Woffleben | 25,00 EUR |
| Zeugwart | 30,00 EUR |

| | |
|---|---|
| Atemschutzgerätewart | 40,00 EUR |
| Stellv. Atemschutzgerätewart | 50 % d. Entschädigung des Atemschutzgerätewartes |
| Hauptgerätewart | 40,00 EUR |
| Gerätewart | 40,00 EUR |
| Schlauchwart | 20,00 EUR |
| Verantwortlicher für die Pflege der Informations- und Kommunikationstechnik | 30,00 EUR |
| Stellv. Verantwortlicher für die Informations- und Kommunikationstechnik | 50 % d. Entschädigung des Verantw. f. Inf.-u. Kom.technik |
| Verantwortlicher für die Alarm- und Einsatzplanung | 30,00 EUR |
| Verantwortlicher für den Wasserwehrdienst | 30,00 EUR |
| Stadtjugendfeuerwehrwart | 30,00 EUR zuzüglich 4,00 EUR je Jugendfeuerwehr |
| Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart | 50 % d. Entschädigung des Stadtjugendfeuerwehrwartes |
| Jugendwarte der Stadt- und Ortsfeuerwehren | 30,00 EUR |
| Stellvertretender Jugendwart der Stadt- und Ortsfeuerwehr | 50 % d. Entschädigung der Jugendfeuerwehrwart |
| Ausbilder (intern und extern) gemäß §3 Abs.2 dieser Satzung | 17,00 EUR je Stunde |
| Brandsicherheitswachdienst / Absicherung Veranstaltungen gemäß §3 Abs.1 dieser Satzung | 20,00 EUR je Stunde |
| Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene gemäß §3 Abs. 3 dieser Satzung | 5,00 EUR je Lehrgangstag |
| Verpflegungspauschale für Einsätze gemäß §3 Abs.5 a)dieser Satzung<br>– 4 bis 8 Einsatzstunden<br>– über 8 Einsatzstunden<br>– über 12 Einsatzstunden | <br><br>4,00 EUR<br>10,00 EUR<br>14,00 EUR |
| Verpflegungspauschale für Einsätze gemäß §3 Abs.5 b)dieser Satzung<br>– 4 bis 8 Einsatzstunden<br>– über 8 Einsatzstunden<br>– über 12 Einsatzstunden | <br><br>6,00 EUR<br>12,00 EUR<br>18,00 EUR |

**§ 5**

**Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung, muss der Empfänger eigenständig gewährleisten. Die Stadt Ellrich ist berechtigt, das zuständige Finanzamt über die Art und Höhe der Aufwandsentschädigung zu informieren.

## § 6

## Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 7

## Datenschutz

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die Europäische Datenschutz-Grundverordnung und die Bestimmungen des Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes ThürDSAnpUG-EU in der jeweils gültigen Fassung. Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a der EU-DSGVO. Die Einwilligung der betroffenen Person ist gegenüber der Stadt Ellrich als Verantwortliche im Sinne der EU-DSGVO schriftlich zu erteilen, sonst kann keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zwecke der Auszahlung der Aufwandsentschädigung erhoben und nach Beendigung der Heranziehung zu besonderer Dienstleistung gelöscht. Die Einwilligung kann jederzeit durch die betroffene Person widerrufen werden.

## § 8

**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ellrich vom 14. Februar 2019 außer Kraft.

Ellrich, den XX.XX.2020

Stadt Ellrich

Henry Pasenow

Bürgermeister